

RICHTLINIEN FÜR DEN KLEINPROJEKTEFONDS DER LAG WEIN, WALD, WASSER E.V.

zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des LEADER-Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“

1. Vorgehensweise und Grundsätze für die Entscheidung

- Die LAG Wein, Wald, Wasser wird einen **Aufruf mit Einreichungsfrist für Einzelmaßnahmen** im Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ starten. Für das Projekt stehen bis zu 55.556,00 € für die verschiedenen Einzelmaßnahmen zur Verfügung. Wenn das Förderbudget nach dem Förderaufruf nicht aufgebraucht ist, wird die LAG mit dem Restbudget einen weiteren Aufruf starten.
- Der lokale Akteur stellt eine **schriftliche Anfrage** mit dem Formblatt „Anfrage für den Kleinprojektfonds Bürgerengagement“ an die LAG, in der er die geplante Einzelmaßnahme darstellt.
- Die **Mindestinhalte der Anfrage** sind: Kontaktdaten des Akteurs, Beschreibung der geplanten Maßnahme oder Aktion, geplanter Durchführungszeitraum, Beteiligte an der Maßnahme (sowohl Anzahl an Personen als auch beteiligte Vereine, Verbände, Organisationen etc.), voraussichtliche Gesamtkosten der Maßnahme und angefragte Höhe der Unterstützung.
- Die Anfrage zur Einzelmaßnahme muss elektronisch am **Stichtag des Aufrufs** bei der Geschäftsstelle der LAG eingegangen sein. Es gilt das Sendedatum der E-Mail.
- **Entscheidungsgrundlagen** bzgl. einer Unterstützung der Einzelmaßnahme sind eine fristgerechte und entscheidungsreife Beschreibung der Einzelmaßnahme sowie deren Bewertung mittels der Auswahlkriterien.
- Die **Entscheidung** über eine Unterstützung von Einzelmaßnahmen im Rahmen des LEADER- Projekts „Unterstützung Bürgerengagement “ wird auf der Grundlage des bewilligten LEADER-Projekts **durch den Lenkungsausschuß der LAG Wein, Wald, Wasser e.V.** in ordentlicher Sitzung getroffen.
- Einzelmaßnahmen müssen die angegebene **Mindestpunktzahl** in der dafür vorgesehenen Checkliste „Projektauswahlkriterien für Kleinprojekte“ erreichen, um eine Unterstützung zu bekommen. Einzelmaßnahmen, die nicht fristgerecht und entscheidungsreif eingereicht wurden oder die nicht die Mindestpunktzahl erreichen, werden zurückgewiesen.
- Werden zu dem jeweiligen Aufruf mehr Einzelmaßnahmen mit einer insgesamt höheren angefragten Unterstützungssumme eingereicht als Mittel für den Aufruf zur Verfügung stehen, **entscheidet das Ranking der erreichten Punkte** über die Vergabe der Unterstützung.
- Wenn angefragte Einzelmaßnahmen die gleiche Punktzahl erreichen und die zur Verfügung stehende Unterstützungssumme im jeweiligen Aufruf nicht mehr für die Unterstützung aller Einzelmaßnahmen ausreicht, dann ist für die Entscheidung zwischen Einzelmaßnahmen mit gleicher Punktzahl der **Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Anfrage** relevant.

2. Art und Inhalt der möglichen Einzelmaßnahmen

- Art und Inhalt der jeweiligen Einzelmaßnahme müssen **im Formblatt „Anfrage für den Kleinprojektfonds Bürgerengagement“** korrekt und vollständig dargestellt sein.
- Die angefragte Unterstützung für Einzelmaßnahmen im Rahmen des LEADER-Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ muss **im Einklang mit der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)** der der LAG Wein, Wald, Wasser e.V. **und den Projektauswahlkriterien der LAG stehen**. Die angefragte Unterstützung muss einen Beitrag zu mindestens einem Handlungsziel der LES leisten.
- Die Einzelmaßnahmen müssen **im Gebiet der LAG Wein, Wald, Wasser e.V.** durchgeführt werden.
- Die Einzelmaßnahme ist **konkret definierbar, zeitlich begrenzt und kostenmäßig fassbar**. Bei turnusmäßig stattfindenden Projekten muss die zu unterstützende Maßnahme einen innovativen und/oder öffentlichkeitswirksamen Charakter aufweisen.

3. Förderbeschränkungen und Förderausschlüsse

- Mit dem Kleinprojektfonds sollen kleine Projekte unterstützt werden. Eine Einzelmaßnahme bzw. ein **Kleinprojekt darf daher insgesamt nicht mehr als 30.000 € brutto** kosten.
- Es ist **keine Förderung der Mehrwertsteuer**, Umsatzsteuer o.ä. möglich.
- Die Einzelmaßnahmen dürfen **keine Beihilfen** im Sinne der aktuell gültigen bayerischen LEADER-Förderrichtlinie sein (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen und Produktionszweigen).
- **Sachpreise können nur im Rahmen von Wettbewerben** bzw. Veranstaltungen und nur bis max. 250,00 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Ausgaben für **Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebskosten** wie z.B. Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmitteln, Zinsen, Leasingkosten, Hosting-Gebühren etc. **sind nicht zuwendungsfähig**.
- **Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben** anerkannt werden.
- **Ausgaben für Druckerzeugnisse (Festschriften, Flyer, Streuartikel usw.) werden nicht unterstützt**. Layout-Kosten sind förderfähig. Werden Druckerzeugnisse zum beschriebenen Vorhaben angefertigt – unabhängig, ob sie gefördert werden –, so sind der LAG zwei Exemplare ohne weitere Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- Einzelmaßnahmen, die **vor dem Abschluss der Zielvereinbarung begonnen** worden sind, sind von einer Unterstützung **ausgeschlossen**.
- **Vereinsinterne Veranstaltungen**, wie z.B. Grillfeste, Vereinsfeiern, reine Festivitäten etc., **werden nicht unterstützt**.

4. Mögliche Zuwendungsempfangende

- **Interessensgruppen, Initiativen, Vereine und Organisationen**, die ihren Wirkungsbereich im Gebiet der LAG Wein, Wald, Wasser e.V. haben und **das kulturelle, soziale, sportliche und ökologische Leben im LAG-Gebiet fördern** und so zur regionalen Identität der Region einen wichtigen Beitrag leisten, sind antragsberechtigt. Sie werden lokale Akteure genannt. Bei Interessensgemeinschaften oder Initiativen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, ist aus Haftungs- und Rückforderungsgründen eine verantwortliche Person zu nennen.
- **Ausgenommen von der Unterstützung sind Privatpersonen**, soweit sie nicht als Vertreter von Interessengruppen agieren, die keine eigene Rechtsform besitzen. Ebenfalls **ausgenommen sind Vereine, Organisationen und Gruppierungen, die politische Ziele verfolgen**.
- **Kommunale Körperschaften, interkommunale Allianzen** (auch wenn sie als Verein organisiert sind) und Unternehmen **sind von der Unterstützung ausgenommen**.
- Einem **lokalen Akteur kann maximal zwei Mal eine Unterstützung** für eine Einzelmaßnahme im Rahmen des LEADER-Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ während der gesamten Projektlaufzeit, **nicht aber während eines Förderaufrufs** gewährt werden. Die Projekte und Vorhaben desselben Antragstellenden müssen sich inhaltlich unterscheiden. Für das gleiche Projekt kann nicht ein zweites Mal eine Unterstützung gewährt werden.

5. Höhe der Förderung

- Die LAG Wein, Wald, Wasser e.V. gewährt **max. 5.000,00 € Unterstützung pro Einzelmaßnahme** und damit bei Kleinprojekten, deren Nettokosten diesen Betrag nicht überschreiten, eine hundertprozentige (Netto-)Förderung.
- Unterstützt werden können **entweder die gesamten nachgewiesenen Kosten einer angefragten Einzelmaßnahme (ohne MwSt.) oder eine angefragte anteilige Erstattung** der nachgewiesenen Kosten für eine Einzelmaßnahme.
- Die angefragten Kosten sollten **mit passenden Belegen** (z. B. Angebote, Kostenvoranschläge, Screenshots) **nachvollziehbar** sein. Eine Abgabe dieser Belege ist nicht nötig, sie sollten aber bei Bedarf vorgezeigt werden können.
- Die **Mindestunterstützung** beträgt **500,00 €**.

6. Nachweise nach Durchführung

- Unterstützt werden können nur Einzelmaßnahmen, bei denen **die Aufwendungen durch geeignete Belege (i.d.R. eine Rechnung) nachgewiesen** werden. Die nachgewiesenen Aufwendungen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang zur in der Zielvereinbarung beschriebenen Einzelmaßnahme stehen.
- Der lokale Akteur sendet **einen Sachbericht (ein bis drei DIN A 4-Seiten) über die Durchführung** der Einzelmaßnahme per Mail an die LAG.
- **Gegebenenfalls** werden **weitere Nachweise** gefordert (z.B. Pressebericht, Fotos etc.).

7. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen der LAG Wein, Wald, Wasser e.V. und dem lokalen Akteur

- Siehe Zielvereinbarung.

8. Sonstige Informationen und Hinweise

- **Nachweise der LAG Wein, Wald, Wasser e.V. gegenüber der Bewilligungsstelle** mit Auszahlungsantrag:
 - Zielvereinbarung zwischen dem lokalen Akteur und der LAG Wein, Wald, Wasser e.V.
 - Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung der Einzelmaßnahme (siehe Zielvereinbarung)
 - Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG Wein, Wald, Wasser e.V. durch Kopie des Kontoauszugs
- Bei unterstützten Einzelmaßnahmen **muss der lokale Akteur auf die finanzielle Unterstützung durch die LAG Wein, Wald, Wasser e.V. hinweisen.** Bei baulichen Maßnahmen oder großen Anschaffungen kann der lokale Akteur beispielsweise durch ein kleines Schild oder mit einem permanenten Aufkleber auf die finanzielle Unterstützung durch die LAG hinweisen. Bei nicht-baulichen Maßnahmen weist der lokale Akteur – sofern vorhanden – in seinen Socialmedia-Profilen, auf der Website oder bei Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, auf die Unterstützung durch die LAG Wein, Wald, Wasser e.V. hin. Die entsprechenden Dateien und das Logo der LAG erhält der lokale Akteur von der LAG.
- Neben den Richtlinien der LAG Wein, Wald, Wasser e.V. **gelten die einschlägigen Regelungen** („Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL“ und die „Richtlinie zur Förderung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER“ (LEADER-Förderrichtlinie); Anlage zum Merkblatt zum LEADER-Förderantrag (2023-2027) Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“), die Lokale Entwicklungsstrategie und die Projektauswahlkriterien der LAG Wein, Wald, Wasser e.V. sowie die weiterführenden Dokumente und Formulare zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“.
- Auf die Gewährung einer Unterstützung besteht **kein Rechtsanspruch**.